

Plattform Brandenburg

Organisationsstatut, Drittes Buch: Haushaltsordnung

Drittes Buch des Organisationsstatuts (Satzung) der Landespartei **Plattform Brandenburg**, beschlossen von der Gründungsversammlung der Partei am 23. November 2014, mit den von der zweiten kopräsenten Tagung des Landesparteitages am 15. Februar 2015 beschlossenen Änderungen.

Ältere Fassungen des Zweiten Buches des Organisationsstatuts (als PDF):

- Fassung vom 15. Februar 2015 (aktuell).
- Fassung vom 23. November 2014.

Fragen und Anregungen zum Organisationsstatut kannst Du senden an:

- **eMail** [dialog & plattformbrandenburg · de](mailto:dialog&plattformbrandenburg.de)

Das Organisationsstatut der **Plattform Brandenburg** umfasst vier Bücher:

- **Erstes Buch: Grundsätze**
- **Zweites Buch: Innere Ordnung**
- **Drittes Buch: Haushaltsordnung**
- **Viertes Buch: Schiedsordnung**

Drittes Buch: Haushaltsordnung

§ 1 Zuständigkeit

Dem Finanzvorstand obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

A. Rechenschaftsbericht

§ 2 Rechenschaftsbericht

Der Finanzvorstand sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem

sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes beim Präsidenten des Deutschen Bundestages.

§ 3 Durchgriffsrecht

Der Finanzvorstand kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung seiner unmittelbaren Gliederungen. Er hat das Recht, auch in deren Gliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat der jeweils höhere Gebietsverband das Recht und die Pflicht durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Gliederungen zu gewährleisten.

B. Mitgliedsbeitrag

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrages

(1) Der Regelbeitragssatz beträgt 48 Euro pro Kalenderjahr und ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

(2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Eintritt stattfindet.

(3) Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern zusätzlich zum festgelegten Mitgliedsbeitrag einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1 % ihres Jahresnettoeinkommens.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist an die für das Mitglied zuständige Gliederung zu entrichten.

§ 5 Aufteilung des Mitgliedsbeitrages

(1) Der für das Mitglied zuständige Bezirksverband erhält 20 %. Der für das Mitglied zuständige Kreisverband erhält 20%. Der für das Mitglied zuständige Ortsverband erhält 20%. Den Rest erhält die Partei auf Landesebene.

(2) Sollte im Falle einer Aufteilung nach § 6 Abs. 1 kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Bezirksverband existieren, fällt der ihm zustehende Anteil an die nächsthöhere Gliederung.

§ 6 Verzug

Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.

§ 7 Weiterführende Regelungen

Das Nähere regeln die Gliederungen in eigener Zuständigkeit.

C. Spenden

§ 8 Vereinnahmung

(1) Die Partei und ihre Teilgliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

§ 9 Veröffentlichung

(1) Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert EUR 10.000 pro Jahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

(2) Alle Einzelspenden über EUR 1.000 werden unverzüglich unter Angabe von Spendernamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

§ 10 Strafvorschrift

Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 8 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach § 9 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

§ 11 Spendenbescheinigung

Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.

§ 12 Aufteilung

Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

D. Staatliche Teilfinanzierung

§ 13 Staatliche Teilfinanzierung

- (1) Der Finanzvorstand beantragt jährlich zum 31. Januar die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) Der Finanzvorstand führt jährlich bis spätestens zum 31. März den innerparteilichen Finanzausgleich durch.

E. Etat

§ 14 Haushaltsplan

- (1) Der Finanzvorstand stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Finanzvorstand unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- (2) Der Finanzvorstand ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 15 Zuordnung

Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

§ 16 Überschreitung

Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

F. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

§ 17 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Den Gliederungen unterhalb der Landesebene der Partei ist nicht gestattet, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu eröffnen oder zu unterhalten. Die Abwicklung von unternehmerischen Tätigkeiten ist von einem Beauftragten zu besorgen, der vom Gesamtvorstand bestellt wird.